

4% Chinesische Kriegs-Entschädigung v. 29./5. 1901. Haikuan-Taëls 450 000 000, eingeteilt in 5 Serien, Serie A Taëls 75 000 000, Serie B Taëls 60 000 000, Serie C Taëls 150 000 000, Serie D Taëls 50 000 000, Serie E Taëls 115 000 000. Zs.: 1./1., 1./7. Zahlung v. Zs. u. Kapital in Gold oder zu dem jeweiligen, an den verschiedenen Fälligkeitsterminen bestehenden Wechselkurs. Tilg.: Serie A von 1902 ab, Serie B von 1911 ab, Serie C von 1915 ab, Serie D von 1916 ab, Serie E von 1931 ab bis 1940. Sicherheit: Zur Sicherheit für die Bons werden folg. Einkünfte angewiesen: 1) der aus den Erträgen der kaiserl. Seezölle nach Zahlung der Zs. u. der Amort.-Raten der früheren durch diese Erträge gesicherten Anleihen übrig bleib.-Rest. Diese Erträge sollen dadurch vermehrt werden, dass die jetzt bestehenden Zolltarifsätze für die Seeinfuhr auf 5% des wirklichen Wertes erhöht werden. Von dieser Erhöhung werden auch die Artikel betroffen, die bis jetzt zollfrei eingingen, mit Ausnahme jedoch von Reis, Getreide u. Mehl fremder Herkunft, sowie von gemünztem u. nicht gemünztem Gold u. Silber; 2) die Erträgnisse der durch die Kaiserl. Seezollverwaltung in den offenen Häfen verwalteten inländischen Zollämter; 3) die gesamten Erträge der Salzabgabe, soweit dieselben nicht bereits für andere fremde Anleihen angewiesen sind. Der Dienst der Schuld hat seinen Sitz in Shanghai und wird in folgender Weise gehandhabt werden: Jede Macht wird sich durch einen Delegierten in einer Kommission von Bankiers vertreten lassen. Diese Kommission wird beauftragt werden, den Betrag der Zs. u. der Amort.-Zahlungen, der ihr durch die zu diesem Zwecke bestimmten chines. Behörden ausbezahlt wird, in Empfang zu nehmen, unter die Interessenten zu verteilen und darüber Quittung zu leisten. Die chines. Reg. wird dem Doyen des diplomatischen Korps in Peking ein Pauschal-Bon aushändigen, der später in einzelne Abschnitte zerlegt werden wird, die mit der Unterschrift der zu diesem Zwecke bestimmten Delegierten der chines. Reg. zu versehen sind. Diese Zerlegung u. alle weiteren Geschäfte, welche sich auf die Ausstellung der Schuldtitel beziehen, werden von der obengenannten Kommission gemäss den Vorschriften, welche die Mächte ihren Vertretern zukommen lassen werden, ausgeführt werden. Der Ertrag der Einkünfte, die für die Zahlung der Bons angewiesen sind, soll monatlich an die Kommission abgeführt werden.

5½% Gold-Anleihe von 1913 der Regierung der Provinz Petchili. £ 500 000 in 25 000 Oblig. von je £ 20. Zs.: 1./2., 1./8. Tilg.: Von 1915 ab durch Rückkauf an der Börse (falls unter pari), durch Submission oder durch Verlos. zu pari nach einem Tilg.-Plane bis 1953; die Regierung der Provinz Petchili hat jedoch das Recht, zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Jahre 1924 die ganze oder einen Teil der Anleihe zu pari nach vorheriger 6 monat. Kündig. zurückzuzahlen. Die erste Verlos. wird am 2./1. 1925 stattfinden. Sicherheit: Zs. u. Kapital der Anleihe sind durch eine erste Hypothek auf die durch die Regierung der Provinz Petchili erhobenen oder an sie für Wein- u. Tabak-Produkte zu zahlenden Steuern gesichert u. unbeschränkt u. ohne Bedingung durch die Regierung der Chines. Republik garantiert. Zahlst.: Brüssel u. Antwerpen: Banque de Reports, de Fonds Publics et de Depots. Zahlung der Zs. u. des Kapitals frei von jeder chines. Steuer, sowie von jeder anderen Abgabe seitens der Regierung der Chines. Republik in frs. zum jeweiligen Scheckkurs auf London. Aufgelegt in Brüssel u. Antwerpen 15./4. 1913 £ 500 000 zu 95.50%.

Republik Cuba.

Staatsrechtliche Verhältnisse: Nachdem Cuba seit seiner Entdeckung ununterbrochen in span. Besitz gewesen war, wurde es infolge des span.-amerikan. Krieges am 10./12. 1898 auf Grund des von den Friedensbevollmächtigten in Paris geschloss. definitiven Vertrages von Spanien losgelöst und gelangte in engen Anschluss an die Vereinigten Staaten von Amerika. Am 21./2. 1901 wurde von den zu diesem Zweck delegierten Volksvertretern eine neue Verfassung angenommen, nach welcher Cuba die Form einer selbständigen Republik erhielt. Die gesetzgebenden Körperschaften der Ver. Staaten von Amerika nahmen am 2./3. 1901 ein Gesetz an, wodurch der Präsident der Ver. Staaten ermächtigt wurde, die Reg. der Insel dem cubanischen Volke zu übergeben, sobald Cuba sich unter anderem verpflichtet habe: 1. Keinen Vertrag mit irgend einer ausländischen Macht zu schliessen, der seine Unabhängigkeit gefährden könnte; 2. keine Anleihen aufzunehmen, zu deren Verzinsung und Tilg. die ordentl. Einnahmen der Reg. nach Abzug der laufenden Ausgaben nicht ausreichen; 3. der Reg. der Ver. Staaten von Amerika ein Interventionsrecht einzuräumen, zum Schutze der Unabhängigkeit Cubas und zur Aufrechterhaltung einer für die Sicherheit von Leben, Eigentum und persönl. Freiheit ausreichenden Regierungsgewalt; 4. den Ver. Staaten von Amerika die Benutzung von Kohlen- und Flottenstationen zu gestatten. Diese Verpflichtungen wurden am 12./6. 1901 von Cuba übernommen und bilden jetzt einen Teil der cubanischen Verfassung. Am 24./2. 1902 erfolgte die Wahl des Präsidenten und des Vice-Präsidenten der Republik und am 20./5. 1902 wurde die Herrschaft über die Insel der neugebildeten cubanischen Reg. förmlich übertragen.

Stand der Schuld am 31. Dez. 1910:

5% Gold-Anleihe von 1904	§ 32 960 000
4½% „ „ von 1909	„ 16 500 000
6% Bonds von 1896	„ 725 000
5% innere Bonds	„ 11 500 000

Sa. § 61 685 000